

§ 1 Vertragsabschlussklauseln / Vertragsart

- I. 1. Gegenstand des Vertrages ist ein Werklieferungsvertrag gem. §651 I S2 2.HS BGB.
2. Das Werk wie „moving map“ und andere digitalisierte Karten werden speziell nach den Wünschen des Bestellers hergestellt und angepasst.
- II. Nachträgliche mündliche und schriftliche Bestellungen werden Bestandteil des Hauptvertrages und unterliegen damit ebenso dem Recht über den Werklieferungsvertrag.
- III. 1. MT AG stellt keine QS-Zertifikate aus.
2. Diesbezügliche ausdrückliche Bestellervorgaben entfalten für MT AG keine Wirkung.
- IV. Das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben gilt bei Kaufleuten – wie handelsüblich – als Annahme.

§ 2 Lieferfrist/ Lieferverzug

- I. 1. Die Lieferfrist beginnt am Buchungstag des Rechnungseingang bzw. mit Absendung der Auftragsbestätigung. 2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand die Firma (z.B. durch Übergabe an die Transportperson) verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- II. 1. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Umstände nachweislich auf die Fertigstellung oder Lieferung des Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind.
2. Dies gilt auch, wenn die oben genannten Umstände bei Zulieferern eintreten.
- III. 1. Dem Besteller steht das Recht zu, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn er eine Frist von drei Wochen gesetzt hat und diese verstrichen ist. 2. Diese Frist kann verlängert werden, wenn MT AG aus einem von ihr nicht zu vertretenden Umstand, den MT AG näher konkretisieren und darlegen muss, das Werk nicht rechtzeitig erstellen kann. 3. Bei Vertragsbeendigung kann MT AG nur bereits ordnungsgemäß erbrachte und abgerechnete trennbare Leistungen verlangen. 4. Darüber hinaus hat der Besteller kein Recht auf Schadenersatz.
- IV. 1. Der Besteller ist verpflichtet, beschädigt angekommene Ware sofort bei der Transportperson und dem Unternehmer zu reklamieren. 2. Im Falle eines Schadens tritt MT AG den Anspruch gegen den Zulieferer an den Besteller ab.

§ 3 Gefahrübergang und Versendung

- I. 1. MT AG versendet das Werk auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. 2. Die Gefahr des Verlustes und der Verschlechterung geht auf den Besteller im Zeitpunkt der Übergabe an die Transportperson über. 3. Der Empfänger ist mit der Berechnung eines Pauschalbetrages, der Porto, Verpackung und eine anteilige Versicherung umfasst, einverstanden. 4. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr des Verlusts vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch wird vereinbart, dass

MT AG auf Kosten des Bestellers die notwendigen weiteren Versicherungen abschließt. 5. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Sulzberg.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- I. 1. MT AG behält sich das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung vor. 2. Bei Zahlungsverzug seitens des Bestellers besteht für den Vertragspartner das vereinfachte gesetzliche Rücktrittsrecht.
- II. 1. Eine Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ausdrücklich untersagt. 2. Auch zu Verfügungen über das erworbene Anwartschaftsrecht seitens des Bestellers besteht keine Einwilligung. Pfändungen und Beschlagnahmen dritter Personen sind unverzüglich dem Unternehmer mitzuteilen.
- III. 1. Das vom Unternehmer erstellte Werk wird beim Einbau nicht Bestandteil einer Hauptsache. 2. Ein Eigentumsverlust scheidet aus. 3. Sollte gesetzlich in Ausnahmefällen das vom Unternehmer angepasste Werk wesentlicher Bestandteil werden, so erlangt MT AG anteilig das Eigentum an der Hauptsache.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- I. 1. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im Voraus oder in Ausnahmefällen per Nachnahme mit Verrechnungsscheck. 2. Sollte sich eine Zahlung verzögern, so kann MT AG den Verzögerungsschaden geltend machen. 3. Die Vergütung wird grundsätzlich bei Vertragsabschluss fällig.
- II. 1. Die Preise gelten ohne Verpackungs- und Versandkosten und ohne die gesetzliche MwSt.. 2. Bei Versendung in ein anderes EU Land bleibt die Berechnung der MwSt. aus, sofern dem Unternehmer die gültige UStID-Nr. mitgeteilt wurde.
- III. 1. Der Besteller/Käufer kommt mit der Zahlung in Verzug, wenn er eine Mahnung erhält oder an dem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt. 2. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen berechnet. Diese belaufen sich auf 5% über dem aktuellen Basiszins der deutschen Bundesbank.

§ 6 Haftung

- I. 1. MT AG verweist auf die Gefahren, die bei einer Fehlbedienung und einem Fehleinbau oder bei Unzulänglichkeit in der Hardware der GPS Genauigkeit durch den Betreiber auftreten können. MT AG haftet nicht für Programmierfehler oder die Richtigkeit der mitgelieferten Daten. 2. Jegliche Schadenersatzansprüche (Mangel- und Mangelfolgeschäden) für die Funktion des Systems werden ausdrücklich ausgeschlossen – dies gilt insbes. auch bei Fehleinbau, Fehlbedienung usw.. 3. Der Ausschluss erstreckt sich auch auf den entgangenen Gewinn. 4. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der MT AG und in den Fällen, in denen nach ProdHaftG bei Fehlern der Sache für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet

wird.

- II. Die Haftung für zugesicherte Eigenschaft bleibt unberührt, sofern die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, abzusichern.

§ 7 Nachbesserung

- I. 1. Für die Ware wird ein kostenloses Nachbesserungsrecht vereinbart, sofern innerhalb von zwölf Monaten ab Übergabe ein Mangel auftritt, der nicht auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen ist. 2. Die Feststellung solcher Mängel sind der MT AG unverzüglich mitzuteilen. 3. Das Wandelungs- und Minderungsrecht ist bis zum Fehlschlagen der Nachbesserung ausgeschlossen. 4. Nach dem Fehlschlagen kann der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften die Vergütung herabsetzen oder den Vertrag wandeln. 5. Der Nachbesserungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Besteller das Werk in Kenntnis des Mangels ohne Vorbehalt abnimmt. 6. Der Nachbesserungsanspruch verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in sechs Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- II. Der Besteller muss einen eventuell entstehenden Aufwendersatz so gering als möglich halten. Ein nachzubesserndes Gerät ist im Rahmen der Schadensminderungspflicht auf dem Postwege oder durch ein Transportunternehmen zurückzusenden. MT AG schließt die Kostenübernahme für aufwendigere andere Transportkosten (z.B. eigenmächtige Rückflüge) ausdrücklich aus.
- III. Ein Vertrag, der Hard- und Software zum Gegenstand hat, kann nicht gesamt gewandelt werden, wenn die Ware mangelhaft ist.

§ 8 Urheberrecht

- I. Jegliche Vervielfältigung von Software, die von der MT AG erstellt wurde, ist ausdrücklich verboten.
- II. Darunter fallen auch Vervielfältigungen zum Zwecke der Nutzung auf mehreren Datenträgern.

§ 9 Anwendbares Recht

- I. Auf den Vertrag ist das deutsche Recht anzuwenden.
- II. Das einheitliche Recht der Vereinten Nationen über internationale Kaufverträge wird abbedungen.

§ 10 Gerichtsstand

- I. Der Gerichtsstand für Kaufleute ist Kempfen.
- II. Für alle anderen Kunden ist der Gerichtsstand der des jeweiligen Wohnsitzes.

§ 11 Sonstiges

- I. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Widersprechende AGBs des Bestellers oder Käufers haben keine Geltung.